

Geschäftsordnung des Beirats, des Erweiterten Beirats und des Gesamtbeirats der Stiftung für Soziale Psychiatrie

§ 1 Wirkungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Beirats, des Erweiterten Beirats und des Gesamtbeirats der Stiftung für Soziale Psychiatrie sowie die Beziehungen zwischen dem Beirat, dem Erweiterten Beirat und dem Gesamtbeirat der Stiftung für Soziale Psychiatrie.
2. Die Mitglieder des Beirats und des Erweiterten Beirates der Stiftung für Soziale Psychiatrie sind verpflichtet, die Geschäfte der Stiftung nach den Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung gewissenhaft zu führen und deren Anliegen zu fördern.

§ 2 Beirat

1. Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus den Regelungen der §§ 5 und 6 der Satzung. Hierzu gehört insbesondere auch Mitwirkung an der Entscheidung zur Vergabe des Förderpreises
2. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4 der Satzung) sind vor allem:
 - a. Führung der Geschäfte der Stiftung im Benehmen mit dem Beirat
 - b. Repräsentation der Stiftung in Politik und Fachöffentlichkeit
 - c. Die Einwerbung von Zustiftungen jeglicher Art sowie Spenden und andere Zuwendungen, die den Zwecken der Stiftung dienen
 - d. Die Erstellung eines Jahresabschlusses
3. Die/der Vorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu den Beiratssitzungen ein und schlägt dabei eine Tagesordnung vor.
4. Die Mitglieder des erweiterten Beirats erhalten zur Kenntnis Einladung und Tagesordnung gleichzeitig. Sie erhalten dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme.
5. Die/der Vorsitzende protokolliert die Beschlüsse des Beirats und schickt die Protokolle an die Mitglieder des Beirats und Erweiterten Beirat.
6. Sollen Beschlüsse fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wird den Mitgliedern des Erweiterten Beirats rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 3 Erweiterter Beirat

1. Der Beirat beruft bis zu sieben weitere Personen in den Erweiterten Beirat
2. Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Wiederberufungen sind möglich.
3. Der Erweiterte Beirat tagt mindestens einmal jährlich.
4. Der Beirat hat das Recht, Mitglieder des Erweiterten Beirats bei stiftungsschädigendem Verhalten abzuberufen.
5. Die Mitglieder des Erweiterten Beirats üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen anlässlich, wenn der Beirat vorab zugestimmt hat. Eine Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
6. Die Aufgaben des Erweiterten Beirats liegen vor allem in der Vergabe des Förderpreises der Stiftung, dies bedeutet:
 - a. Die Sichtung und Dokumentation der Bewerbungen und Vorschläge
 - b. Die Erarbeitung eines Vorschlages für die Preisträger:in
 - c. Die Erarbeitung eines Vorschlages für die Gestaltung der Preisverleihung.Eine Entscheidung trifft der Gesamtbeirat gem. § 4 dieser Geschäftsordnung.
7. Darüber hinaus kann der Erweiterte Beirat folgende Aufgaben übernehmen:
 - a. Beratung des Beirats hinsichtlich der Förderstrategie der Stiftung

- b. Einwerben von Zustiftungen und Zuwendungen

§ 4 Gesamtbeirat

1. Der Gesamtbeirat besteht aus den Mitgliedern des Beirats und des Erweiterten Beirats.
2. Der Gesamtbeirat tritt insbesondere aus folgenden Gründen zusammen:
 - a. Eine Entscheidung zu fällen hinsichtlich der Vergabe des Förderpreises. Die Entscheidung über die Vergabe des Förderpreises ist nur dann gültig, wenn mindestens zwei der drei geborenen Mitglieder des Beirats (§ 5 der Satzung) zugestimmt haben.
 - b. Bei außerordentlich wichtigen Anlässen. Es gilt der § 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Beirats der Stiftung vom 12. Juli 2023 in Kraft.